

Fall Nr. 7

Der Kl. macht als Insolvenzverwalter der B-GmbH & Co. KG (im Folgenden: B) insolvenzrechtliche Anfechtungsansprüche gegen W (Bekl.) geltend. Bei W handelt es sich um die steuerberatende und wirtschaftsprüfende Gesellschaft der Schuldnerin (B) und ihrer Mitgliedsgesellschaften (u.a. die S-KG). B ist hundertprozentige Gesellschafterin der S-KG, H der Geschäftsführer sowohl der B als auch der S-KG.

In einem notariellen Vertrag zwischen der S-KG, vertreten durch H, und W vom 12. 3. 2009 verpfändet die S-KG GmbH-Anteile an W und tritt Verbindlichkeiten der B bei. Hierbei geht es um bis dahin offene Honoraransprüche der W gegen B in Höhe von ca. 64.000 €, von denen knapp 44.000 € aus einem Zeitraum herrühren, der bereits acht Monate zurückliegt. In dem Gesellschafterbeschluss vom 12. 3. 2009 stimmt die B Verpfändung und Schuldbeitritt zu.

Bereits vor dem 12. 3. 2009 leistet die Schuldnerin (B) Zahlungen auf bestehende Verbindlichkeiten an W, verspricht zugleich weitere Zahlungen für die Zukunft (6.500 € monatlich), die sie für die Monate April und Mai 2009 auch an W leistet.

W will von einer drohenden Zahlungsunfähigkeit der B nichts gewusst haben, schließlich habe die gesamte B-Gruppe im Zeitraum von Januar 2008 und März 2008 insgesamt 150.000 € an W bezahlt.

Frage: Kann sich der Verwalter mit Erfolg auf einen Anfechtungsanspruch berufen?